



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMDW-44.270/0002-
I/5/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48123

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
07.01.2019

Marktüberwachung

Bundesgesetz, mit dem die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1628 in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typengenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte festgelegt werden (MOT-G)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

In der Verordnung (EU) 2016/1628 werden Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräten festgelegt, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind. Diese werden in kleinen Garten- und Handgeräten (Rasenmäher, Kettensägen usw.), Baumaschinen (Bagger, Lader, Planiertrappen usw.), landwirtschaftlichen Maschinen (Erntemaschinen, Ackerfräsen usw.) sowie Triebwagen, Lokomotiven und Binnenschiffen eingesetzt.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag kommt der Verpflichtung der Verordnung (EU) 2016/1628 nach und benennt die zuständigen Typengenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden in Österreich. Außerdem werden die Verwaltungsstrafen und die Durchführung eines Marktüberwachungsprogramms, das über das Niveau der allgemeinen Marktüberwachung gemäß (EU) 765/2008 hinausgehen muss, festgelegt.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Der Österreichische Gewerkschaftsbund kann dem vorliegenden Entwurf nicht zustimmen, weil

- die Marktüberwachung in Österreich für einzelne Motorkategorien zwischen Bund und den Bundesländern nicht einheitlich geregelt wird
- und die Marktüberwachungsmaßnahmen nicht ausreichend bestimmt sind.

Der vorliegende Gesetzesentwurf legt die Zuständigkeit der Marktüberwachung in mittelbarer Bundesverwaltung beim Landeshauptmann fest. Davon ausgenommen werden Motoren in Binnenschiffen und Eisenbahnfahrzeugen, die zentral dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie obliegen.

In der dem Entwurf zugrundeliegenden Verordnung (EU) 2016/1628 wird klar festgehalten, dass die Marktüberwachung für die Abgasemissionen dieser Verbrennungsmotoren spezifischer als eine allgemeine Marktüberwachung gemäß (EU) 765/2008 sein muss. Dies ergibt sich aufgrund der Komplexität und des technischen Umfangs der Kontrolle. Deshalb ist eine Bündelung der ohnehin knappen Verwaltungsressourcen, die auch mit anderen EU-Mitgliedstaaten die Koordinierung der Marktüberwachung im Binnenmarkt sicherstellt, erforderlich.

Hinsichtlich der Marktüberwachungsmaßnahmen bestimmen die Verordnung und der Gesetzesentwurf, dass die Marktüberwachungsbehörden Prüfungen der Unterlagen, sowie bei Bedarf physische Laborprüfungen von Motoren in angemessenem Umfang und anhand einer angemessenen Stichprobengröße durchzuführen haben.

Jedoch geht aus dem Entwurf weder hervor, wie Prüfungen in angemessenen Stichprobengrößen vorzunehmen sind, noch wie sie zu finanzieren sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Korinna Schumann
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär